Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50. Bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 626. **Sonnabend** den 8. December 1894. 88. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 9. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Kreuzparochie betreffend.

Da mit Schluß des Jahres 1894, nach §. 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, durch das Loos bestimmt,

die Herren
Rentier Kallmeier in Leipzig-Neustadt,
Schuldirector Muth in Leipzig-Reudnitzerfeld,
Schuldirector Schütz in Leipzig-Neustadt und
Kaufmann Döer in Leipzig-Reudnitzerfeld

aus dem Kirchenvorstande zum heiligen Kreuz ausscheiden, so sind **vier Kirchenvorsteher durch die Kirchengemeinde neu zu wählen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.**

Stimmberechtigt zu dieser Wahl sind alle selbstständigen, in Leipzig-Neustadt und Leipzig-Reudnitzerfeld wohnhaften Männer, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unchristlichen Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, oder denen endlich durch Beschluß der Königl. Kircheninspection, nach dem Kirchengesetze vom 1. December 1876, die Ausübung ihres kirchlichen Wahlrechts aberkannt worden ist.

Wer sein Stimmrecht ausüben will, hat sich **persönlich** oder **schriftlich** dazu **anzumelden.** Die **Anmeldungen** sollen Sonntag, den 9. December d. J., Vormittags 11—1 Uhr, und vom 10. bis 15. December, jeden Tag von Vormittags 9—1 und Nachmittags 3—6 Uhr in der **Expedition der heiligen Kreuzkirche** entgegengenommen werden. Bei den schriftlichen Anmeldungen muß **genau** angegeben werden:

1) Vor- und Zuname, 2) Stand und Gewerbe, 3) Geburtstag und Geburtsjahr und 4) die Wohnung.

Wir fordern die Glieder unserer Gemeinde auf, sich an der bevorstehenden Wahl zu betheiligen und zu diesem Zwecke die Anmeldung in der bezeichneten Weise, an den obengenannten Tagen und bis spätestens Sonnabend, den 15. December d. Js., Abends 6 Uhr, bewirken zu wollen.

Leipzig-Neustadt, am 6. December 1894.

Der Kirchenvorstand z. h. Kreuz.
M. Pache, Pfarrer.

Der 300jähr. Geburtstag Gustav Adolf's,

am 9. December 1894,

soll in der **Kirchgemeinde zum heiligen Kreuz** dadurch festlich begangen werden, daß sich an den um **6 Uhr** beginnenden **Abendgottesdienst,** welcher schon der Bedeutung des Tages Rechnung tragen wird, Abends 8 Uhr im Saale des Gasthofes zu Leipzig-Neustadt ein **Familienabend** anschließt.

Wir bitten die Gemeindeglieder, die Dankbarkeit gegen den Retter der evangelischen Freiheit durch ihre Theilnahme an der kirchlichen und weltlichen Feier des Festtages zu bethätigen.

Leipzig-Neustadt, am 6. December 1894.

Der Kirchenvorstand z. h. Kreuz.
M. Pache, Pf.

Einladung zur Gustav-Adolf-Feier in L.-Gohlis.

Zur Jubelfeier des 300jährigen Geburtstages Gustav Adolf's wird am **2. Advent,** Sonntag, den 9. December, **Vormittag 9 Uhr** im hiesigen Gotteshause ein **Festgottesdienst** gehalten werden. Außerdem wird **Mittwoch, den 12. December,** Abend 8 Uhr eine Festfeier im hiesigen Schillerschlößchen stattfinden, die in Rede, musikalischen Vorträgen und Declamationen bestehen wird.

Wir laden hierzu die Glieder der Gemeinde freundlichst ein.

Leipzig-Gohlis, den 5. December 1894.

Der Kirchenvorstand. Der Vorstand des Parochialvereins.
Dr. W. Seydel, P., Vors.

Der städtische Lagerhof in Leipzig

lagert Waaren aller Art zu billigen Tarifsätzen. **Die Lagerscheine werden von den meisten Bankinstituten beliehen.**

Leipzig, den 26. April 1894.

Die Deputation zum Lagerhofe.

Die amtliche Begründung zur Umsturzvorlage

lautet in ihrem allgemeinen Theil:

Schon bald nachdem das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Geltung getreten war, ließen manche Wahrnehmungen erkennen, daß die neuen strafrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Schutz der Staatsordnung und des öffentlichen Friedens und damit die Sicherung der Grundlagen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zum unmittelbaren Zwecke haben, an Lücken kranken, welche auf die Dauer nicht ohne bedenkliche Folgen bleiben können. Unter dem Einfluß einer vertrauensvollen, die Gefahren der politischen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zersetzung unserer Zeit nicht ausreichend würdigenden Stimmung hatten die Vorschriften des Gesetzbuchs, wie sie aus den Berathungen des Reichstags hervorgegangen waren, gegenüber dem früheren Rechte der meisten deutschen Staaten und dem seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten, im Wesentlichen diesem älteren Rechte sich anschließenden Entwurfe mannigfache Abschwächungen erfahren. Die Unzulänglichkeit des neuen Rechtes machte sich immer fühlbarer, seitdem der wachsende Einfluß neuer gesellschaftlicher und wirthschaftlicher Theorien mehr und mehr dahin führte, Grundlagen unserer öffentlichen und privaten Rechtsordnung, welche den Bestand und die gedeihliche Entwickelung des gesammten Culturlebens bedingen, zum Gegenstand gehässiger Kritik und wühlerischer Angriffe zu machen.

Unter dem Eindruck solcher Wahrnehmungen wurden schon bei der ersten Revision des Strafgesetzbuches, welche die Novelle vom 26. Februar 1876 zum Ergebniß hatte, von den verbündeten Regierungen Aenderungen und Ergänzungen zu den Abschnitten des Strafgesetzbuchs über den Widerstand gegen die Staatsgewalt und über die Vergehen wider die öffentliche Ordnung in Vorschlag gebracht. Es gelang damals nicht, der Erkenntniß von den drohenden Gefahren in dem Reichstage zum Siege zu verhelfen. Die verbündeten Regierungen sahen sich genöthigt, von weiteren Erfahrungen, die auch für größere Kreise das Unzureichende des strafgesetzlichen Schutzes der allen Volksclassen gemeinsamen Interessen erkennbar machen würden, die Verfolgung ihrer Vorschläge abhängig zu machen.

Die ganze gesetzgeberische Reform trat demnächst in den Hintergrund, als infolge der Zeitereignisse und namentlich der verbrecherischen Anschläge wider das Leben des verewigten Kaisers Wilhelm I. mit dem Gesetze „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie" vom 21. October 1878 der Weg der Ausnahmemaßregeln gegen die Ausschreitungen bestimmter Parteirichtungen eingeschlagen wurde. Aber auch unter diesen veränderten Verhältnissen hat die Frage, ob nicht auf dem Boden des gemeinen Rechts eine Verstärkung der staatlichen Schutzmittel gegenüber den offenkundigen, Ordnung und Sitte untergrabenden Bestrebungen mancher unserem Staats- und Culturleben feindlichen Elemente herbeizuführen sein möchte, wiederholt praktische Gestalt gewonnen. Dahin gerichtete Vorschläge sind sowohl aus der Mitte des Reichstages als auch aus dem Schooße der verbündeten Regierungen heraus gemacht worden. In letzterer Hinsicht darf insbesondere auf die Anträge hingewiesen werden, welche die königlich preußische Regierung im Jahre 1859 bei dem Bundesrath gestellt hat und die, obwohl sie, von anderen Aufgaben zurückgedrängt, nicht zu einer Vorlage an den Reichstag führten, dennoch in weiten Kreisen bekannt geworden sind.

Als das Ausnahmegesetz vom 21. October 1878 nach mehrfachen Verlängerungen seiner Geltungsdauer am 1. October 1890 außer Kraft getreten war, mußte jene Frage wieder zu verstärkter Erörterung gelangen. Daß den Versuchen, breite Schichten der Bevölkerung mit den Grundbedingungen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu verfeinden, nicht lediglich mittelst des Strafgesetzes entgegengewirkt werden kann, daß vielmehr zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung auch Maßnahmen gehören, welche offenkundige Schäden unserer wirthschaftlichen Entwickelung zu bessern und vor Allem die Lage der unteren Bevölkerungsclassen zu heben bezwecken, haben die verbündeten Regierungen unter Zustimmung des Reichstags durch wiederholte Acte der Gesetzgebung anerkannt. Dieser Weg soll auch in Zukunft nicht verlassen werden. Aber man darf sich dabei der Erkenntniß nicht verschließen, daß eine gesetzgeberische Thätigkeit, welche die Classengegensätze mildern, Auswüchse in unserer gesellschaftlichen Entwickelung abschneiden und den wirthschaftlich schwächeren Volkselementen in ihrem Kampfe um eine befriedigende Existenz Beistand gewähren will, vergebliche Arbeit thut, so lange auf der anderen Seite die Bevölkerung durch böswillige Herabwürdigung der wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen, durch Aufstachelungen gegen die staatliche Gewalt, durch die Verbreitung grundloser, die Mißachtung der Staatsordnung fördernder Beunruhigungen in ihrer Auffassung von der Aufgabe des Staates und von der Bedeutung unserer Cultur geradezu vergiftet wird.

Mancherlei Vorgänge aus neuester Zeit im Auslande wie auch im Inlande drängen zu der Ueberzeugung, daß gesetzgeberische Abwehrmaßnahmen nach der soeben bezeichneten Richtung hin nicht länger aufgeschoben werden dürfen. Auch dem ruhigsten Beobachter kann nicht entgehen, daß die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung mit wachsenden Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen hat. Die Erleichterung und Ausdehnung aller Verkehrs-Beziehungen trägt dazu bei, krankhafte und verbrecherische Bestrebungen, die zunächst in den eigenartigen Verhältnissen anderer Staaten sich entwickelt haben, auch in unser Vaterland zu verpflanzen und ihnen bis in die entlegensten Theile des Landes Verbreitung zu schaffen. Vervollkommnungen der Technik und der Verkehrsmittel haben das Emporwuchern einer Tagesliteratur begünstigt, welche in den Dienst jener Bestrebungen sich stellt und bis in die kleinsten Orte und bis in die unreife Jugend hinein ihre Ideen verbreitet. Das noch immer steigende Wachsthum der großen Städte erleichtert es, große Volksmassen rasch mit gefährlichen Anschauungen zu erfüllen und zu einer Staat und Gesellschaft bedrohenden Haltung zu verleiten. Die Ueberwachung und Unterdrückung staatsfeindlicher Kundgebungen und sonstiger Angriffe gegen die bestehende Ordnung wird unter solchen Verhältnissen mehr und mehr erschwert, und die Wirkung der Angriffe gestaltet sich zugleich bedrohlicher.

Es ist nicht zu erwarten, daß diese Verhältnisse in Bälde eine Aenderung erfahren und daß die daraus entspringenden Bewegungen an Energie und Erfolgen einbüßen werden. Im Gegentheil liegt die Besorgniß nahe, daß demnächst auch die bis jetzt noch unberührt gebliebenen Volksschichten unter dem vergiftenden Einflusse staatsfeindlicher Bestrebungen zu leiden haben werden. Vertreter und Verführte der zügellosesten Abart staatsfeindlicher Theorien, des Anarchismus, sind bemüht, durch Thaten wahnwitzigen Hasses gegen Ordnung und Gesittung weite Volkskreise in Erregung zu setzen und mit Zweifeln an der Berechtigung der jetzigen Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen. Wenngleich der Anarchismus das Feld seiner verbrecherischen Thätigkeit bisher hauptsächlich im Auslande gesucht hat, so ist doch die Besorgniß nicht abzuweisen, daß er im Inlande an Boden gewinnt. Schon haben sich in größeren deutschen Städten Verbindungen anarchistischer Richtung gebildet, und weitere derartige Verbindungen sind in der Bildung begriffen. In letzter Zeit hat sich auch der Zuzug einer nicht unerheblichen Zahl von Personen bemerkbar gemacht, welche wegen ihrer anarchistischen Wirksamkeit aus benachbarten Staaten, vornehmlich Frankreich und der Schweiz, ausgewiesen worden sind. Oeffentliche Versammlungen, in denen aufreizende und nahezu aufrührerische Kundgebungen erfolgen, sowie anarchistische Schriften, die in einzelnen Orten und Gegenden in augenscheinlich vorbedachter Weise verbreitet werden, treten der Thätigkeit jener Vereine und Personen zur Seite. Was insbesondere die Verbreitung von Schriften betrifft, so kommen außer einem in Berlin in bedeutender Auflage erscheinenden Tagesblatte, dessen Inhalt selbst unter dem jetzigen Rechte zu zahlreichen strafrechtlichen Verfolgungen Anlaß gegeben hat und außer den in unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinenden Heften eines, als „anarchistische Bibliothek" sich bezeichnenden Unternehmens, namentlich die aus dem Ausland eingeführten Preßerzeugnisse des Londoner Clubs „Autonomie" in Betracht. Dieser Club ist wiederholt in gerichtlichen Urtheilen als der Mittelpunct der anarchistisch-socialistischen Thätigkeit bezeichnet worden, die insbesondere auch den Umsturz der bestehenden Ordnung in Deutschland verfolgt. Unter den im Inland ermittelten Anhängern des Anarchismus fehlt es an solchen nicht, welche die schärfsten Färbungen desselben vertreten oder ihn zum politischen Beschönigungsmittel für gemeine Verbrechen machen. Einen Fall dieser Art hat eine kürzlich vor dem Berliner Schwurgericht zur Verhandlung gelangte Strafsache enthüllt, welche die Verurtheilung der Angeklagten, und zwar die des Hauptangeklagten zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe und zu Ehrenstrafen, zum Ergebniß hatte; die im Laufe dieser Untersuchung vorgenommenen umfassenden Haussuchungen haben die Annahme nahe gelegt, daß anarchistische Verbrechen in der Vorbereitung begriffen waren.

Angesichts dieser Sachlage kann die Gesetzgebung sich der Pflicht nicht entschlagen, Anreizungen zur Mißachtung von Gesetz und Obrigkeit, Verhöhnung und Schmähung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft, Verherrlichung oder Anrodnung von verbrecherischen Handlungen, planmäßige Vorbereitung oder Förderung des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung nachdrücklicher als bisher zu treffen. Daß eine in den bezeichneten Richtungen unzulängliche Strafgesetzgebung die sittliche Verwilderung und die Erschütterung des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung leicht fördern, eben damit aber einer Ausbreitung des staatsfeindlichen Treibens Vorschub leisten kann, ist eine Erkenntniß, die sich gerade in der letzten Zeit immer mehr Geltung verschafft hat.

Die hiernach erforderlichen Aenderungen der Strafgesetze brauchen den Boden des allgemeinen Rechtes nicht zu verlassen. Verfolgen sie auch zum Theil den ausgesprochenen Zweck, die Förderung von Umsturzbestrebungen oder die Verleitung zu solchen unmittelbar zu treffen, so lassen sich doch solche Bestrebungen, ebenso wie hochverrätherische oder landesverrätherische, oder gemeingefährliche Unternehmungen, unabhängig von jeder politischen oder wirthschaftlichen Parteirichtung denken. Die dagegen gerichteten Strafbestimmungen sollen daher für Jedermann gelten und es kommt nur darauf an, daß ihnen, um auch nicht den Schein eines willkürlichen Ermessens bei ihrer Anwendung entstehen zu lassen, eine möglichst bestimmte Begrenzung gegeben werde. Zu diesem Zwecke hat der Entwurf im Thatbestande behufs näherer Kennzeichnung jener Bestrebungen durchweg den Begriff des „gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung" verwendet. Im Sinne des Entwurfs gehören zur Staatsordnung nicht nur die eigentlichen Verfassungseinrichtungen, sondern auch die gesellschaftlichen Grundlagen des staatlichen Verbandes, soweit sie im geltenden Rechte Anerkennung und Schutz finden, vor Allem die Familie und das Eigenthum, ohne welche der Bestand eines geordneten Staatswesens für unsere Anschauungen ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite soll aber die Strafbarkeit des Handelnden stets von der Voraussetzung abhängig sein, daß seine Absicht auf den gewaltsamen — also den mit verbrecherischen oder sonstigen gewaltthätigen Mitteln herbeizuführenden — Umsturz gerichtet ist. Hiernach und da die Anwendung dieser wie der übrigen Strafvorschriften des Entwurfs ausschließlich in der Hand der ordentlichen Gerichte liegt, werden die vorgeschlagenen Bestimmungen für die wissenschaftliche Thätigkeit ebensowenig ein Hemmniß bilden, wie für solche politische Bestrebungen, die lediglich eine Weiterentwickelung der von ihnen vertretenen Ideen auf dem Boden der staatlichen Ordnung sich zum Ziele setzen. Die allgemeine bürgerliche Freiheit und deren berechtigte Ausübung bleiben daher unberührt.

Auf den dargelegten Erwägungen beruhen die Bestimmungen des Artikels I des Entwurfes. Sie bestehen in einer Aenderung der §§. 111, 112, 126, 130, 131 der Strafproceßordnung und in der Einschaltung zweier neuer Paragraphen (111a, 129a). Indem der Entwurf sich auf diese wenigen Bestimmungen beschränkt, darf um so eher der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Nothwendigkeit derselben bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes Anerkennung finden wird.

Im Zusammenhange mit den Aenderungen des Strafgesetzbuches schlägt der Entwurf unter Artikel III für die Bestimmung des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, betreffend die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme, eine Erweiterung und Verschärfung vor, ohne welche ein wirksames Eingreifen der Staatsgewalt auf dem hier in Rede stehenden Gebiete nicht zu erhoffen ist.

Endlich ist in dem Artikel II eine das Militairstrafgesetzbuch ergänzende Bestimmung aufgenommen, welche es ermöglichen soll, im Wege eines militairgerichtlichen Verfahrens Officiere oder Unterofficiere des Beurlaubtenstandes, die nach dem Urtheil der bürgerlichen Gerichte sich einer schweren Auflehnung gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht haben, aus ihrer autoritativen, mit einem solchen Verhalten nicht verträglichen Stellung zu entfernen.

Deutsches Reich.

* **Berlin,** 7. December. Unter dem Titel „In Uniform" schreibt die „Voss. Ztg." u. A.: „.. Mit lebhaftem Bedauern haben .. weite Kreise des Volkes wahrgenommen, daß der Präsident des deutschen Reichstages seine Aufgabe, die Würde der Nation in sich zu verkörpern, bei der Weihe des neuen Parlamentsgebäudes in dem Kleide eines Landwehrmajors zu erfüllen sich bemüßigt fühlte. Der Präsident des Reichstages ist der Herr des Hauses, ist der höchste Gebieter in seinen Räumen. Der Major aber ist der Untergebene schon jedes Oberstlieutenants und hat ihm seine Reverenz zu machen. Die Militairuniform deutet das Verhältniß des Dienstes, der hierarchischen Unterordnung an. Sie hat ihre Bedeutung und ehrt ihren Träger — aber Alles an der rechten Stelle. Wenn morgen mobil gemacht würde und Herr von Levetzow als Major zu den Fahnen eilte, Niemand würde an seiner Uniform Anstoß nehmen. Ist heute eine Controlversammlung und der Major von Levetzow zu ihr commandirt, so versteht sich von selbst, daß er „des Königs Kleid" trägt und sich gern und ganz als Glied des Heeres fühlt. Aber gestern hatte der Major von Levetzow nichts zu thun, auch der Wirkliche Geheime Rath nichts, sondern nur der Präsident des deutschen Reichstags, der frei gewählte Vertrauensmann der Volksvertretung, und darum hätten wir gewünscht, er hätte diese hohe Würde auch durch das Gewand des freien Mannes angedeutet. Zum ersten Male, seit der Reichstag besteht, ist auf dem Eckplatze des Bundesrathstisches ein Reichskanzler im Bürgerrocke erschienen. Fürst Bismarck war nicht gerade Soldat mit Leib und Seele, obwohl er es, ohne je eine Compagnie geführt zu haben, bis zum Generalobersten der Cavallerie gebracht hat. Er hatte sich an die Uniform gewöhnt, die er in den Kriegen Preußens und Deutschlands getragen hatte, und — er war Bismarck, und darum konnte Niemand in den Sinn kommen, ihm den Rang nach der Uniform beizumessen. Graf Caprivi war General, ganz General; auch als Reichskanzler hat er nie vergessen, daß er in erster Reihe Soldat sei, abcommandirt zur Wahrnehmung der Geschäfte des leitenden Staatsmanns. Da er immer activer Soldat geblieben war, so konnte man, wenn nicht loben, so doch verstehen, daß er die militairische Uniform trug. Wie nun, wenn Fürst Hohenlohe zufällig Lieutenant oder Rittmeister wäre? Sollte er dann im Reichstage in der Officiersuniform erscheinen? Gewiß nicht: darüber wird Niemand im Zweifel sein. Auch der Finanzminister von Scholz ist, nachdem er zum Secondelieutenant ernannt wurde, niemals in Lieutenantsuniform vor den Reichstag, den Bundesrath oder den Kaiser getreten. Weshalb also soll Herr von Levetzow als Präsident des Reichstags genöthigt sein, die Majorsuniform zu tragen? Herr von Levetzow ist übrigens ein geistvoller, warmherziger Mann. Er erfreut sich mit Recht des Beifalls aller Parteien in seiner Geschäftsführung. Gerade deshalb ist man genöthigt, anzunehmen, daß er fremden Wünschen und Erwartungen genügen zu müssen glaubte, indem er sich pflichtschuldigst als Major vorstellte. Herr von Levetzow will es nicht auf Auseinandersetzungen ankommen lassen. Wir bedauern seine Nachgiebigkeit, aber wir begreifen sie. Wir sehen in ihr ein Zeichen der Zeit. Und wir hoffen, daß einst eine bessere Zeit anbrechen werde, eine Zeit, in der der oberste Vertreter des deutschen Volkes seinen Stolz darin sehen und auch durch die That beweisen wird, daß er bei feierlichen Gelegenheiten nicht ein Dienstkleid anlegt, das ein Unterordnungsverhältniß kennzeichnet, sondern das Kleid des freien, selbstbewußten Bürgers, das anzeigt, daß er als Präsident des Reichstags nur dient, wie die Worte über dem neuen Reichstagshause lauten sollten, dem deutschen Volke."

* **Berlin,** 7. December. Zum Capitel vom unlauteren Wettbewerb erhält die „Nat.-Lib. Corr." von dem langjährigen Vorstand eines Leihhauses eine Zuschrift, in der es heißt: Ein Consortium bezw. eine Bande von Möbel- und Goldhändlern und Trödlern operirt bei allen in den Leihhäusern der meisten Städte stattfindenden Versteigerungen in der Art, daß nach getroffenem Uebereinkommen nur Einer dieser Menschen bietet, die Anderen aber stille sind. Natürlich werden fast alle zur Versteigerung gelangenden Gegenstände in Folge dessen billig hergegeben, viel billiger, als wenn Concurrenten mitbieten würden. Einzelne, welche vielleicht mitbieten wollen, erhalten von dieser „Sippe" 5 oder auch 10 ₰ Belohnung, wenn sie nicht erscheinen oder stille sind. Nach beendigter Auction werden die verschiedenen Gegenstände unter der Bande getheilt und es bleibt selbstverständlich dabei ein großer Nutzen. Kommen etwa Leute, die bei den Auctionen einzelne werthvolle Pfänder, Ringe, Uhren, Brillanten erwerben möchten, so werden sie von dieser Sippschaft derart hineingeboten, daß sie ein zweites Mal nicht wieder kommen. Ebenso ist es bei Mobiliarversteigerungen. Dann werden die so unerhört billig gesteigerten Sachen zuweilen mit 100 Procent Nutzen in den Handel gebracht. In einigen Leihhäusern wird ein etwaiger Uebererlös bei Versteigerungen Demjenigen, welche die Pfänder seiner Zeit versetzt haben, zurückvergütet, wenn der Mehrerlös auch erst sechs Monate nach der stattgehabten Versteigerung erhoben wird. Erst nach dieser Zeit verfällt er zu Gunsten des Leihhauses. Durch jene Manipulation erhalten aber die Personen, welche in Noth diese Gegenstände versetzt haben, keinen Uebererlös, obgleich der Taxator kaum mehr als die Hälfte des Werthes dafür giebt, den durch zu hohe Taxation entstandenen Schaden muß er selbst tragen. Es wird sehr schwer sein, diese Uebelstände auf gesetzlichem Wege zu verhindern. Daß diese Handlungsweise eine unlautere, unmoralische ist, kann keinem Zweifel unterliegen. In allen Städten Deutschlands besteht der gleiche Unfug. Man sagt: Diese Menschen muß man haben, denn sonst gehen die Gegenstände nicht ab. Aber ebenso sicher ist das Geschäft solcher Leute auf den Besuch der Versteigerungen gegründet, und sie würden wohl dieses Geschäftsgebahren unterlassen, wenn die Gesetzgebung ihnen etwas mehr auf die Finger sehen könnte. Auch weitere und anständigere Käuferschichten würden sich einfinden, wenn diese Händler nicht allein das Feld beherrschten. Diese Qualität Menschen hat meist in den letzten zehn bis zwölf Jahren große Vermögen erworben. Auch versetzen Solche Pfänder in den Leihhäusern, welche aus ihren eigenen Lagern stammen, bestechen wenn möglich die Taxatoren, damit die Sachen doch taxirt werden, und lassen dann die Pfandscheine vertreiben, wobei natürlich viele Leute hereinfallen. Zu sprengen sind solche Manipulationen nur, wenn sich überall Vereine gegen unlauteren Erwerb mit jährlichen Beiträgen bilden würden, welche dann durch aufgestellte Personen bei allen Auctionen mitbieten lassen würden; aber auch eine etwas schärfere Gesetzgebung sollte dabei mithelfen. Hoffentlich